

Stadt Uhingen
Uhingen
Landkreis Göppingen

Bebauungsplan der Innenentwicklung

„Unterer Wasen III“

Gefertigt:

Stadtverwaltung Uhingen

Uhingen, 11.04.2014

Aufstellungsbeschluss:	am 17.05.2013
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 25.05.2013
im Amtsblatt Nr. 21/13	
frühzeitige Bürgerbeteiligung (3 Abs. 1 BauGB)	vom 27.05.2013 bis 24.06.2013
Feststellung des Entwurfs durch den Gemeinderat	
Planauslegungsbeschluss	am 27.09.2013
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Nr.2 BauGB)	am 05.10.2013
im Amtsblatt Nr. 40/13	
Entwurf mit Begründung öffentl. ausgelegt	vom 14.10.2013 bis 14.11.2013
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	am 11.04.2014

Der vorliegende Plan mit Textteil und Begründung ist mit
den bei Satzungsbeschluss vorliegenden Planunterlagen
identisch. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt

Uhingen, den 14.04.2014

Wittlinger, Bürgermeister

Inkrafttreten (§ 12 BauGB) durch öffentliche Bekanntmachung
im Amtsblatt Nr. 16/2014
Rechtsverbindlich

vom 19.04.2014
ab 19.04.2014

Uhingen, den 30.04.2014

Wittlinger, Bürgermeister.....

Satzung über den

BEBAUUNGSPLAN der Innenentwicklung "Unterer Wasen III"

RECHTSFESTSETZUNGEN VOM 11. April 2014

Die Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) .
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 16.04.2013 (GBl. S. 55)
- **die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 11.04.2014 maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Anlagen

Die Bebauungsplan-Satzung besteht aus folgenden Unterlagen:

zeichnerischer Teil, Maßstab 1:500
Planungsrechtliche Festsetzungen
Hinweise zum Bebauungsplan
Begründung

in der Fassung vom 11.04.2014
in der Fassung vom 11.04.2014
in der Fassung vom 11.04.2014
in der Fassung vom 11.04.2014

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Unterer Wasen III“ mit Lageplan, Textteil und Begründung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft. Alle übrigen bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen aus den für das Bebauungsplangebiet geltenden Bebauungspläne „Unterer Wasen I – 1. Änderung“, „Unterer Wasen I – 2. Änderung“ und „Unterer Wasen II – 1. Änderung“. gelten unverändert weiter.

Uhingen, den 11.04.2014

(Wittlinger, Bürgermeister)

Planungsrechtliche Festsetzungen	§ 9 (1) BauGB und BauNVO
1.0.0 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) (siehe Zeichenerklärung)	
2.0.0 Straßen, Gehwege, Wirtschaftswege	Die Festsetzungen für die Straßen, Gehwege und Wirtschaftswege können aus dem zeichnerischen Teil vom 17.05.2013 entnommen werden.
Hinweise	
1.0.0 Archäologische Funde	Es ist nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161/503180 oder 5031817; 0173-9017764; r.rademacher@landkreis-göppingen.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart/Ref. 86 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.
5.0.0 Bodenschutz	Im Plan sind Flächen gekennzeichnet bei denen ein Verdacht auf Altlasten besteht. Einzelheiten sind dem Gutachten des Instituts für Hydrogeologie und Umweltgeologie BWV Kirchheim zu entnehmen: Historische Erhebung altlastverdächtigen Flächen im Landkreis Göppingen. Bei Abbruch- bzw. Aushubmaßnahmen auf diesen Flächen muss eine gutachterliche Überwachung durchgeführt werden.